

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.36 vom 10. November 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2022.36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.36)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.36 du 10 novembre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.36 del 10 novembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde der Klägerin richtet sich gegen einen Entscheid des Zivilgerichts, mit dem dieses ein Wiederherstellungsgesuch der Klägerin abgewiesen hat, soweit darauf eingetreten werden konnte (Ziff. 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids), und die Klägerin verpflichtet hat, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 1'000.000 zu bezahlen (Ziff. 4 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids).

### **E. 2**

Mai 2020 die folgende Formulierung: ■Dabei weiss die Beklagte aufgrund ihrer Fachkompetenz, dass es sich bei den rechtswidrig veränderten Suva- und IV-Akten um Urkunden handelt, und dass ein neues medizinisches Gutachten ebenfalls eine Urkunde ist. Diese neue Urkunde wird wegen der rechtswidrig geführten Suva- und IV-Akten ■ und nur deswegen ■ auch die unrichtigen Aussagen der Gutachter im Gutachten der C\_\_\_\_\_ bestätigen, wonach die Klägerin ■ex tunc■, - also seit dem Unfall vom 9. August 1997 ■ zu 100% arbeitsfähig war, bei einem Rendement von ebenfalls 100%.■ Damit hat die Klägerin das in ihrem Schreiben an ihren früheren Rechtsvertreter vom 23. Juni 2020 enthaltene Zugeständnis mit der gleichen Begründung und Relativierung wie im Schreiben vom 23. Juni 2020 bereits vor der Eingabe der Beklagten vom 21. Oktober 2021 in einer Eingabe an das Zivilgericht erklärt. Mit Eingabe an das Zivilgericht vom 5. Juli 2020 machte die Klägerin geltend, sie habe keinen Antrag auf ein neues medizinisches Gutachten gestellt. Für den Fall, dass ihr früherer Rechtsvertreter doch einen solchen Antrag gestellt haben sollte, widerrief sie diesen. Dies begründete sie damit, dass ein neues medizinisches Gutachten zwingend auf sehr unvollständigen Suva-Akten und auf falschen IV-Daten beruhen würde und sich nur wegen dieser ihrer Ansicht nach rechtswidrig veränderten Datengrundlage ihre tatsächliche gesundheitliche Situation und ihre tatsächliche charakterliche Integrität zu ihrem Nachteil nur noch unrichtig beurkunden liessen (vgl. insb. S. 2 und Ziff. 23, 68 und 110 ff.). Sie legte mit eingehender Begründung dar, weshalb die Suva-Akten unvollständig und die IV-Daten falsch sein sollen (insb. Ziff. 19-22 und 101 ff.) und machte geltend, das Gutachten der C\_\_\_\_\_ sei aktenwidrig, in sich widersprüchlich und daher so unrichtig, dass gegen die involvierten Gutachter Strafverfahren wegen des Verdachts auf falsches ärztliches Zeugnis hängig seien (insb. Ziff. 68 und 98 f.). Zusammenfassend hat die Klägerin bereits vor ihrer Eingabe vom 14. Oktober 2021 in einer Eingabe an das Zivilgericht zugestanden, dass ein neues medizinisches Gutachten die Resultate im Gutachten der C\_\_\_\_\_ bestätigen würde, und in diversen Eingaben an das Zivilgericht mit eingehender Begründung dargelegt, weshalb das Gutachten der C\_\_\_\_\_ ihrer Ansicht nach unrichtig ist und weshalb ein neues medizinisches Gutachten ihrer Ansicht nach die Resultate des Gutachtens der C\_\_\_\_\_ bestätigen würden. Unter diesen Umständen

ist es irrelevant, ob die Klägerin ihre Einwände nochmals mit einer Stellungnahme zur Eingabe der Beklagten vom 21. Oktober 2021 vorbringen kann oder nicht.

2.2.2 Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe mit dem nach Ansicht der Klägerin falschen Zitat in der Eingabe vom 21. Oktober 2021 beabsichtigt, die beschuldigten Gutachter der C\_\_\_\_\_ vom Vorwurf des falschen ärztlichen Zeugnisses zu entlasten. Damit erleide sie im Strafverfahren gegen Gutachter der C\_\_\_\_\_, an dem sie als Privatklägerin beteiligt sei, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, wenn die Frist zur Stellungnahme zur Eingabe der Beklagten vom 21. Oktober 2021 im Zivilprozess nicht wiederhergestellt werde. Das Zivilgericht habe die Absicht der Beklagten mit dem angefochtenen Entscheid unterstützt, indem es eine Klarstellung der nach Ansicht der Klägerin falschen Angaben verhindert habe (Beschwerde S. 2 f. sowie Ziff. 21, 48 f. und 52). Diese Vorbringen entbehren jeglicher Grundlage. Der Grund dafür, dass die Beklagte in ihrer Eingabe vom 21. Oktober 2021 die Klägerin bei ihrem Zugeständnis behaftet hat, besteht offensichtlich einzig und allein darin, dass sie sich daraus im Zivilprozess vor dem Zivilgericht einen Vorteil erhofft hat. Für die Annahme, dass die Beklagte damit eine Entlastung der Gutachter der C\_\_\_\_\_ bezweckt haben könnte, besteht nicht der geringste Anlass. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Eingabe der Beklagten an das Zivilgericht vom 21. Oktober 2021 Eingang in die von der Klägerin behaupteten Strafverfahren gegen Gutachter der C\_\_\_\_\_ finden sollten. Im Übrigen hinderte der angefochtene Entscheid des Zivilgerichts die Klägerin in keiner Art und Weise daran, die ihrer Ansicht nach falschen Angaben in der Eingabe der Beklagten vom 21. Oktober 2021 in den behaupteten Strafverfahren gegen Gutachter der C\_\_\_\_\_ oder in einem allfälligen Strafverfahren gegen sie selbst richtigzustellen.

Der Antrag 3 der Eingabe der Klägerin vom 14. Februar 2022 lautet folgendermassen:  
■ Das Zivilgericht habe gegen die involvierten Mitarbeiter der B\_\_\_\_\_ und gegen ihren Rechtsvertreter [...] diejenigen Massnahmen zu veranlassen, die gemäss geltendem Recht des Rechtsstaates Schweiz vorgesehen sind, wenn eine Partei in einem zivilrechtlichen Verfahren beschuldigte Personen, für die ein Strafverfahren hängig ist, mit falschen Aussagen zu entlasten und so vor Strafuntersuchungen bzw. vor einer Anklage zu schützen versucht. [ ] ■ Diesbezüglich ist das Zivilgericht offensichtlich nicht zuständig, irgendwelche Entscheide zu treffen. Dementsprechend hat die Klägerin auch keinen Entscheid, sondern bloss die Veranlassung von Massnahmen beantragt. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass sich das Zivilgericht im angefochtenen Entscheid zum Antrag der in der Eingabe der Klägerin vom 14. Februar 2022 nicht geäußert hat. Da die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe mit den nach Ansicht der Klägerin falschen Angaben in der Eingabe vom 21. Oktober 2021 versucht, Gutachter der C\_\_\_\_\_ vor Strafuntersuchungen oder Anklagen zu schützen, jeglicher Grundlage entbehrt, hatte das Zivilgericht im Übrigen nicht den geringsten Anlass, betreffend den Antrag 3 der Eingabe der Klägerin vom 14. Februar 2022 irgendwelche weiteren Schritte zu unternehmen.

2.2.3 Die Klägerin macht geltend, ihr früherer Rechtsvertreter habe zum Vorteil der Beklagten elementare Fehler begangen, die Bestechung nahelegten. Diese Fehler seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur aufgrund unzulässiger Absprachen mit dem Zivilgericht und weiteren Stellen möglich gewesen (vgl. Beschwerde S. 2 sowie Ziff. 2 ff. und 52). Unabhängig davon, ob der frühere Rechtsvertreter Fehler begangen hat oder nicht, entbehren die Behauptungen der Klägerin, diese legten Bestechung nahe und seinen

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur aufgrund von Absprachen mit dem Zivilgericht und weiteren Stellen möglich gewesen, jeglicher Grundlage.

2.2.4 Die weiteren Behauptungen der Klägerin (vgl. Beschwerde S. 3) sind offensichtlich nicht geeignet, die ausnahmsweise Anfechtbarkeit der Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs zu begründen, sondern könnten höchstens für dessen inhaltliche Beurteilung relevant sein. Da auf die Beschwerde betreffend das Wiederherstellungsgesuch jedoch nicht einzutreten ist, ist auf diese Behauptungen nicht weiter einzugehen.

2.3 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde gegen die Entscheidung betreffend das Wiederherstellungsgesuch der Klägerin nicht einzutreten ist.

## **E. 2.2**

2.2.1 Am 14. Oktober 2021 reichte die Klägerin dem Zivilgericht eine Klageänderung ein. Dieser lag als Beilage 4 ein Schreiben der Klägerin an ihren ehemaligen Rechtsvertreter vom 23. Juni 2020 bei. Dieses enthält die folgenden Formulierungen: ■ 1. Auf der Basis der sehr unvollständigen Suva Akten und der Ihnen bestens bekannten falschen IV-Daten soll ein neues medizinisches Gutachten erstellt werden. 2. Ein solches Gutachten wird wegen der rechtswidrigen Aktenführung der Suva und der IV-Stelle ■ und nur deswegen ■ zu Unrecht die Resultate im Gutachten der C\_\_\_\_ bestätigen. ■ Mit Eingabe vom 21. Oktober 2021 erklärte die Beklagte, die Klägerin werde ■ bei ihrem Zugeständnis in Beilage 4 (Ziffer 1 und 2) zur Klageänderung behaftet, wonach ein medizinisches Gutachten die Resultate im Gutachten der C\_\_\_\_ bestätigen ■ würde. ■

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe in ihrer Eingabe vom 21. Oktober 2021 das Schreiben der Klägerin vom 23. Juni 2020 falsch zitiert (Beschwerde S. 2). Dieser Vorwurf ist unbegründet. Dass ein medizinisches Gutachten die Resultate im Gutachten der C\_\_\_\_ bestätigen würde, hat die Klägerin in ihrem Schreiben vom 23. Juni 2020 tatsächlich zugestanden. Das Zitat ist bloss unvollständig, weil die Bemerkung der Klägerin, dass die Bestätigung wegen der ihrer Ansicht nach rechtswidrigen Aktenführung der Suva und der IV-Stelle zu Unrecht erfolgen würde, nicht erwähnt wird.

Die Klägerin macht geltend, ohne die Möglichkeit zu einer Klarstellung hätten die nach Ansicht der Klägerin falschen Angaben in der Eingabe der Beklagten vom 21. Oktober 2021 zur Folge, dass die Klägerin aus formalen Gründen gegen ihren Willen zu Unrecht bestätige, dass das ihrer Ansicht nach aktenwidrige und in sich widersprüchliche Gutachten der C\_\_\_\_ auch aus ihrer Sicht richtig sei und dass sie während Jahren ihr nicht zustehende Versicherungsleistungen bezogen habe. Dies könne für sie zu Unrecht strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (Beschwerde S. 2 f. sowie Ziff. 48 und 50). Eine solche Bedeutung kann offensichtlich weder der Eingabe der Beklagten vom 21. Oktober 2021 noch der Möglichkeit der Klägerin, dazu Stellung zu nehmen, beigemessen werden.

Mit Eingabe an das Zivilgericht vom 28. Februar 2019 (vgl. Ziff. 4 f.) machte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin geltend, das Gutachten der C\_\_\_\_ leide an zahlreichen Mängeln. Zudem behauptete er, gegen C\_\_\_\_-Gutachter, die am Gutachten über die Klägerin beteiligt gewesen seien, und andere C\_\_\_\_-Gutachter seien Strafverfahren hängig. Die Klägerin behauptete mit Eingabe an das Zivilgericht vom 28. Februar 2019 (vgl. Ziff. 10 ff.), gegen Gutachter der C\_\_\_\_ seien insgesamt mindestens fünf Strafverfahren wegen des Verdachts des falschen ärztlichen Zeugnisses hängig, wobei eines davon das Gutachten der C\_\_\_\_ über die Klägerin betreffe. Mit Eingabe an das Zivilgericht vom 29. Mai 2019 machte die Klägerin mit eingehender Begründung geltend, dass das Gutachten der C\_\_\_\_

unrichtig sei. Mit Eingabe an das Zivilgericht vom 10. Juli 2019 behauptete die Klägerin mit eingehender Begründung widerrechtliche Aktenmanipulationen der IV-Stelle. Mit Eingaben an das Zivilgericht vom 2. und 6. Mai 2020 machte die Klägerin geltend, dass ein neues medizinisches Gutachten zwangsläufig zu ihrem Nachteil auf unvollständigen Suva-Akten und falschen IV-Daten basieren würde (vgl. insb. Eingabe vom 2. Mai 2020 Ziff. 14 und Eingabe vom 6. Mai 2020 Ziff. 19 und 39 f.). Sie legte mit eingehender Begründung dar, weshalb die Suva und die IV-Stelle die Akten rechtswidrig geführt haben sollen (vgl. insb. Eingabe vom 2. Mai 2020 Ziff. 15 ff. und Eingabe vom 6. Mai 2020 Ziff. 20 ff.) und machte geltend, dass ein neues medizinisches Gutachten wegen der rechtswidrigen Aktenführung der Suva und der IV-Stelle ihre gesundheitliche Situation, ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen sowie ihr Verhalten und ihre charakterliche Integrität zu ihrem Nachteil unrichtig beurkunden würde (vgl. insbesondere Eingabe vom 2. Mai 2020 Ziff. 32 ff. und Eingabe vom 6. Mai 2020 Ziff. 42 ff.). Schliesslich findet sich in Ziff. 37 der Eingabe vom

### **E. 3**

3.1 Obwohl die Entscheidung betreffend das Wiederherstellungsgesuch der Klägerin nicht selbständig anfechtbar ist, ist der Kostenentscheid in Anwendung von Art. 110 ZPO selbständig mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Tappy, in: Commentaire romand, 2. Auflage, Basel 2019, Art. 110 CPC N 4; Urwyler/Grütter, in: ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 110 N 2). Betreffend den Kostenentscheid ist auf die Beschwerde daher einzutreten.

3.2 Eine ausdrückliche Begründung für die Aufhebung des Kostenentscheids findet sich in der Begründung nicht. Implizit begründet die Klägerin ihren Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und damit auch des Kostenentscheids aber offensichtlich damit, dass ihr Wiederherstellungsgesuch gutzuheissen sei. Wenn auf die Rügen gegen die Beurteilung des Wiederherstellungsgesuchs wie im vorliegenden Fall nicht einzutreten ist, darf die Überprüfung des Kostenentscheids nicht dazu führen, dass indirekt auch das Wiederherstellungsgesuch beurteilt wird (vgl. BGer 4A\_528/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 1; AGE ZB.2018.6 vom 15. Juni 2018 E. 2; Urwyler/Grütter, a.a.O., Art. 110 N 1). Auf die sinngemässe Begründung, der angefochtene Kostenentscheid sei unrichtig, weil die Entscheidung betreffend das Wiederherstellungsgesuch unrichtig sei, ist daher nicht einzutreten. Im Übrigen wäre die Verpflichtung der Klägerin zur Bezahlung einer Parteienschädigung selbst bei Gutheissung ihres Wiederherstellungsgesuchs nicht zu beanstanden. In der Regel hat sowohl bei Abweisung als auch bei Gutheissung des Wiederherstellungsgesuchs in Anwendung von Art. 108 ZPO die gesuchstellende Partei die Prozesskosten des Wiederherstellungsverfahrens zu tragen (vgl. Frei, in: Berner Kommentar, Art. 149 ZPO N 13; Gozzi, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 149 ZPO N 9; Hoffmann-Nowotny/Brunner, a.a.O., Art. 149 N 4; Jenny/Jenny, a.a.O., Art. 149 N 3; Merz, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 149 N 7; Staehelin, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 149 N 5). Dies gilt entgegen einem Teil der Lehre (vgl. Frei, a.a.O., Art. 149 ZPO N 14; Jenny/Jenny, a.a.O., Art. 149 N 3) auch bei unverschuldeter Säumnis (vgl. Gozzi, a.a.O., Art. 149 ZPO N 9; Hoffmann-Nowotny/Brunner, a.a.O., Art. 149 N 4; Merz, a.a.O., Art. 149 N 7; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 149 N 6), weil jedenfalls die Pflicht einer Verfahrenspartei zur Bezahlung unnötiger Kosten kein vorwerfbares Verhalten (vgl. BGE 141 III 426 E. 2.4.4 S. 432; BGer 9C\_330/2018 vom 5. Februar 2019 E. 6; AGE

BEZ.2019.63 vom 13. November 2019 E. 4.3; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 108 N 2) bzw. kein Verschulden (vgl. AGE BEZ.2019.63 vom 13. November 2019 E. 4.3; Jenny, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 108 N 4; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 108 N 2) der Verursacherin oder des Verursachers voraussetzt. Irgendwelche anderen Gründe, weshalb der angefochtene Kostenentscheid unrichtig sein könnte, werden von der Klägerin nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich. Folglich ist die Beschwerde gegen den Kostenentscheid abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 4**

Der angefochtene Entscheid wurde von der Gerichtsschreiberin unterzeichnet. Die Klägerin macht geltend, daraus sei zu schliessen, dass er auch von der Gerichtsschreiberin erlassen worden sei. Da die Gerichtsschreiberin dazu weder zuständig noch befugt sei, sei der Entscheid nichtig (vgl. Beschwerde Ziff. 36 ff.). Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet. Gemäss Art. 238 lit. h ZPO enthält ein Entscheid die Unterschrift des Gerichts. Wer namens des Gerichts zu unterschreiben hat, regelt das kantonale Recht. Dieses kann vorsehen, dass nur die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnen muss (Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 238 N 24). Gemäss § 6 Abs. 1 lit. b des Organisationsreglements des Zivilgerichts (SG 154.170) sind die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Zivilgerichts befugt, diejenigen Gerichtsentscheide zu unterzeichnen, bei denen sie mitgewirkt haben. Damit ist es in keiner Art und Weise zu beanstanden, dass der angefochtene Entscheid des Zivilgerichts entsprechend der ständigen Praxis (nur) von der Gerichtsschreiberin namens des Gerichts unterzeichnet worden ist. Daraus kann entgegen der Ansicht der Klägerin in keiner Art und Weise geschlossen werden, dass der nicht von der im Rubrum genannten Zivilgerichtspräsidentin, sondern von der dort ebenfalls genannten Gerichtsschreiberin gefällt worden wäre. Jeglicher Grundlage entbehrt auch die Unterstellung der Klägerin, die Zivilgerichtspräsidentin habe versucht, die Verantwortung für den Entscheid auf die Gerichtsschreiberin abzuwälzen. Der Grund dafür, dass als Gerichtsschreiberin nicht die bisher im vorinstanzlichen Verfahren tätige bisherige Leitende Gerichtsschreiberin geamtet hat, besteht offensichtlich darin, dass die bisherige Leitende Gerichtsschreiberin inzwischen zur Zivilgerichtspräsidentin gewählt worden ist.

#### **E. 5**

Entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 1'500.─ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.